



politische gemeinde bürglen

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Zweckverband	4
Art. 4 Abgabepflicht	4
II. Organisation	4
Art. 5 Zuständigkeit	4
Art. 6 Sammeldienste/Sammelplätze	4
III. Finanzierung	4
Art. 7. Grundsatz	4
Art. 8 Gebühren	5
Art. 9 Schuldner Fälligkeit	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 10 Aufhebung bisherige Reglemente	5
Art. 11 Rechtsmittel	5
Art. 12 Inkraftsetzung	5
Anhang	6
Ziff. 1 Gebührenansätze	6

Gestützt auf §§ 6, 21 und 28 des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) vom 4. Juli 2007 erlässt die politische Gemeinde Bürglen folgendes Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwertung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 3 Zweckverband

Die Gemeinde ist Mitglied des Verbands KVA Thurgau.

Art. 4 Abgabepflicht

- ¹ Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.
- ² Garten und Küchenabfälle sollen wo möglich kompostiert werden. Der Gemeinderat kann dazu Weisungen erlassen.

II. Organisation

Art. 5 Zuständigkeit

- ¹ Soweit die Gemeinde zuständig ist, vollzieht der Gemeinderat die Bestimmungen dieses Reglements sowie diejenigen des Bundes und des Kantons.
- ² Für Aufgaben, die nicht vom Verband KVA Thurgau wahrgenommen werden, kann der Gemeinderat Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen.
- ³ Die Vorschriften des Verbandes sind verbindlich.
- ⁴ Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

Art. 6 Sammeldienste/Sammelplätze

Der Gemeinderat legt die Sammeldienste und Sammelplätze fest für:

- Siedlungsabfälle
- Spezialsammlungen
- Sonderabfälle

Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

Art. 7. Grundsatz

Die Gemeinde erhebt kostendeckende Gebühren nach dem Äquivalenz- und Verursacherprinzip. In diesem Zusammenhang wird auf Art. 32a des Umweltschutzgesetzes verwiesen. Die Gebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Art. 8 Gebühren

- ¹ Die Grundgebühr wird erhoben zur Finanzierung der öffentlichen Sammelstellen für wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Metall, Altöl etc. und kompostierbare Abfälle. Für diese Abfälle wird keine Mengengebühr erhoben.
- ² Als Bemessungsgrundlage werden die folgenden Kategorien festgelegt:
 - Einfamilienhaus
 - Mehrfamilienhaus, pro Wohneinheit
 - Gewerbe-, Landwirtschafts-, Dienstleistungsbetriebe und Industrie
- ³ Die jährliche Grundgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 9 Schuldner Fälligkeit

Im Sinne einer Grundgebühr wird eine pauschale Abfallgebühr pro Liegenschaft gemäss Anhang erhoben. Die Abfallgebühr wird einmal jährlich dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung bisherige Reglemente

Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Art. 11 Rechtsmittel

Auf dieses Reglement gestützte Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Abfallreglement tritt nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf den 01.01.2010 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 01. Dezember 2009

Der Gemeindeammann
A. Eugster

Die Gemeindeschreiberin
I. Weber

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 21.12.2009.

Vom Gemeinderat auf den 01.01.2010 in Kraft gesetzt.

Anhang

Gebühren zu Art. 8 Abfallreglement ¹⁾

¹⁾ Gemäss GR-Beschluss vom 07.09.2020 per 1.1.2021

Ziff. 1 Gebührenansätze

Einfamilienhaus	Fr	78.—
Mehrfamilienhaus, pro Wohneinheit	Fr	42.—
Gewerbe-, Landwirtschafts-, Dienstleistungsbetriebe und Industrie	Fr	105.—